

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Gies Dienstleistungen GmbH

Anschrift: Oderstrasse 21-23, 35260 Stadthallendorf

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Tanja Palkis (Compliancebeauftragte)

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

1. Fortlaufende Qualitäts- und Risikokontrolle anhand des digitalen Objektorganisationssystems „CockpitFM“ - Fortlaufende, edv-gestützte Kontrolle wesentlicher Prozessvoraussetzungen sowie Zertifizierung alle 3 Jahre & Jährliche Wiederholungsaudits im Rahmen der DIN ISO 9001
2. Lohnaudit - Jährlich
3. Umwelt- und Energiemanagement im Rahmen der DIN ISO 14001 - Zertifizierung alle 3 Jahre & Jährliche Wiederholungsaudits
4. Arbeitssicherheit- & Gesundheitsschutzmanagement im Rahmen der DIN ISO 45001 - Zertifizierung alle 3 Jahre & Jährliche Wiederholungsaudits
5. Finanzrisikomanagement durch Finanzbuchhaltung & Wirtschaftsprüfer - Monatliche Auswertungen sowie Jährliche Abschlussprüfung
6. Stabsstelle Compliance und Menschenrechte - Dauerhafte Meldestelle, Unternehmensgrundsätze & Risikoanalyse

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse sind wie folgt:

Prozessschritte im Risikomanagement: Der Risikomanagementprozess umfasst Risikoidentifikation, Risikoanalyse (Risikobeschreibung, Risikobewertung), Risikobewältigung und -steuerung. Ziel ist es, eine vollständige Übersicht über alle Risiken zu erhalten und diese in einem Risikoinventar festzuhalten. Es soll Mitarbeiter befähigen, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren sowie geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Operatives Risikomanagementsystem: Das Unternehmen verfolgt ein operatives Risikomanagementsystem, das verschiedene Säulen umfasst. Dazu gehören fortlaufende Qualitäts- und Risikokontrollen mit digitalen Systemen, Audits zur Lohnbuchhaltung, Umwelt- und Energiemanagement, Arbeitssicherheit- & Gesundheitsschutzmanagement, Qualitätsmanagement und Finanzrisikomanagement sowie Datenschutzmanagement. Jede dieser Säulen hat spezifische Verantwortlichkeiten, Prüfungsintervalle und -instrumente.

Stabsstelle Compliance und Menschenrechte: Die Stabsstelle Compliance und Menschenrechte ist für die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Unternehmensgrundsätzen zuständig. Sie führt Risikoanalysen durch und erstattet jährlich Bericht.

Risikodokumentation: Eine angemessene Dokumentation des Risikomanagementprozesses ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit, Analyse, Steuerung und Überwachung der Zielerreichung sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten. Die Risikodokumentation dient auch der Risikokommunikation und der Bildung bzw. Stärkung des Risikobewusstseins der Mitarbeiter.

Berücksichtigung von Beschwerdeverfahren:

Die Überwachung der Einhaltung der Unternehmensgrundsätze und die Durchführung von Risikoanalysen beinhalten auch die Berücksichtigung von Informationen, die aus Beschwerdeverfahren, aus den extern geführten Zertifizierungsverfahren im Rahmen der oben genannten TÜV DIN-Audits und allen weiteren in der vorherigen Frage benannten Stellen gewonnen werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Es können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich durch ein mehrstufiges Verfahren festgestellt werden. Dies umfasst:

Digitale Überwachung und Kontrolle: Einsatz von Systemen wie cockpit|FM zur fortlaufenden Qualitäts- und Risikokontrolle, die wesentliche Prozessvoraussetzungen automatisiert überwachen.

Audits und Zertifizierungen: Regelmäßige Durchführung von Lohnaudits, Umwelt-, Energie-, Arbeitssicherheits- und Qualitätsmanagementaudits nach DIN-ISO-Normen, um die Einhaltung von Standards und gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Compliance und Menschenrechte: Eine Stabsstelle überwacht die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und Menschenrechtsstandards, einschließlich der Berichterstattung (Hinweisgeberschutzgesetz) und Risikoanalysen.

Risikodokumentation: Erfassung und Speicherung von Risikoinformationen in digitaler Form zur Analyse, Steuerung und Überwachung der Risikomanagementprozesse.

Diese Verfahren ermöglichen eine systematische Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken sowie die Einhaltung von Compliance-Anforderungen im Unternehmen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Zusatzvereinbarungen mit unmittelbaren Zulieferern sehen folgende Vertragspflichten auf Seiten der Zulieferer vor:

- Einhaltung festgelegter Verhaltensstandards bezüglich Menschenrechte, Arbeitsrechte und Umweltstandards.
- Durchführung von Due Diligence-Verfahren zur Identifizierung und Bewertung von Risiken.
- Mitteilungspflicht bei Kenntniserlangung von Verstößen gegen die Verhaltensstandards.
- Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Abhilfe von Verstößen, wie die Unterstützung Betroffener, Durchführung von Schulungen oder Einrichtung von Beschwerdemechanismen.
- Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung vertraglicher Pflichten und Schadensersatzansprüche im Falle von Verstößen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Zusatzvereinbarungen mit den unmittelbaren Zulieferern sehen eine Pflicht zur Ausweitung der o. g. Vertragspflichten des unmittelbaren Zulieferers auf dessen Zulieferer. Etwaige Verstöße der Zulieferer des unmittelbaren Zulieferers sind uns mitzuteilen, soweit diese Pflichtverletzungen von uns bezogene Dienstleistungen bzw. Produkte betreffen.